SATZUNG ÜBER DEN EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 (§30 BauGB) - STRANDBEREICH / VORPLATZ CAMPINGPLATZ DER GEMEINDE ÜCKERITZ

TEIL A - PLANZEICHNUNG

GEMARKUNG ÜCKERITZ
FLUR 1

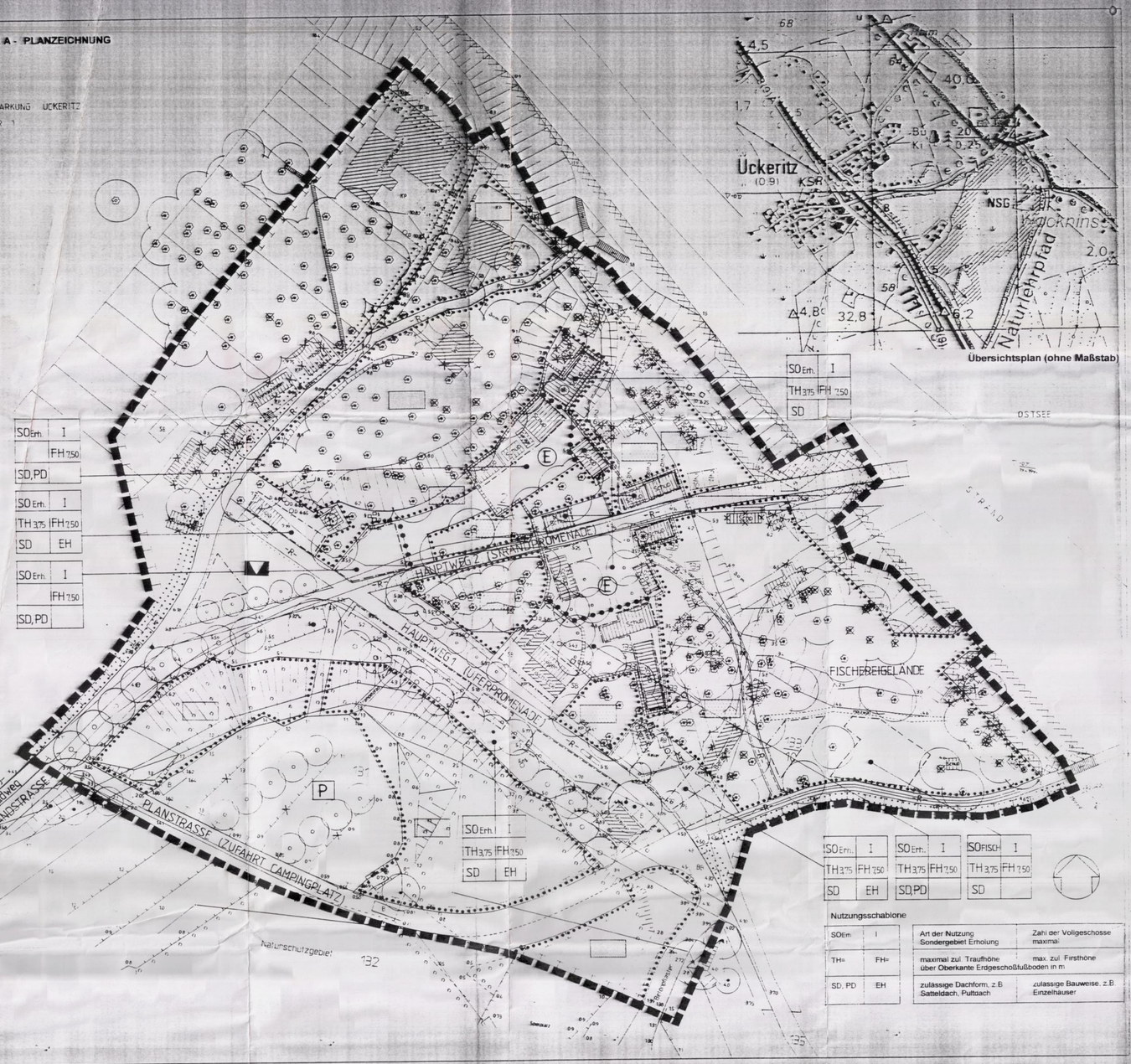

Planzeichenerklärung
(nach Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- SO Erh. — Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- SO Fisch — Sondergebiet für Fischereiwirtschaft (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH= — Traufhöhe als Höchstmaß
- FH= — Firsthöhe als Höchstmaß

3. Bauweisen, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

- EH — nur Einzelhäuser zulässig
- SD — nur Satteldach zulässig
- PD — nur Pultdach zulässig
- Baugrenze

4. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- P — Öffentlicher Parkplatz
- Öffentlicher Fuß- und Radweg

6. Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Elektrizität

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen

8. Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Fläche für Wald

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 22, und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (siehe textl. Festsetzung Nr. 4)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Fests. Nr. 4.2)
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Zu fällende Bäume

10. Regelungen für die Ortsbilderhaltung (§ 1 Abs. 5 Nrn. 4 u. 5 BauGB und § 172 Abs. 1 BauGB)

- E — Umgrenzung des Erhaltungsbereiches (nach § 172 Abs. 1 BauGB)

11. Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen zum Schutz gegen Naturgewalten erforderlich sind - (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Abzubrechende Gebäude
- Kurzfristig abzubrechende Gebäude
- Kennzeichnung der Wegeflächen, die mit einem Luftraum zwischen OK Gelände und UK Trittfläche zu versehen sind (siehe textl. Festsetz. Nr. 3)
- Gebäude, für die gesonderte gestalterische Bauvorschriften vorgesehen sind
- Mit Not-und Rettungsfahrzeugen befahrbare Wege

SO Erh.	I		
	FH 7,50		
SD, PD			

SO Erh.	I		
TH 3,75	FH 7,50		
SD	EH		

SO Erh.	I		
	FH 7,50		
SD, PD			

SO Erh.	I		
TH 3,75	FH 7,50		
SD	EH		

SO Erh.	I		
TH 3,75	FH 7,50		
SD	EH		

SO Erh.	I		
TH 3,75	FH 7,50		
SD, PD			

SO Fisch	I		
TH 3,75	FH 7,50		
SD			

Nutzungsschablone

SO Erh.	I	Art der Nutzung Sondergebiet Erholung	Zahl der Vollgeschosse maximal
TH=	FH=	maximal zul. Traufhöhe über Oberkante Erdgeschoßfußboden in m	max. zul. Firsthöhe
SD, PD	EH	zulässige Dachform, z.B. Satteldach, Pultdach	zulässige Bauweise, z.B. Einzelhäuser

TEIL B - TEXT

Textliche Festsetzungen

Nr. 1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 Abs. 1, 2, 5 BauNVO)

In dem als Sondergebiet für Erholung festgesetzten Baugebiet sind Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der Versorgung des Campingplatzes sowie dem Fremdenverkehr dienen.

Dazu gehören:
1. Anlagen und Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur;
2. Einrichtungen für die Verwaltung des Campingplatzes;
3. Anlagen und Einrichtungen für kulturelle und sportliche Zwecke;
4. der Versorgung des Campingplatzes und dem Fremdenverkehr dienende Läden und gastronomische Einrichtungen.

Weiterhin zulässig ist die fischereiwirtschaftliche Nutzung in dem festgesetzten Baugebiet.

Ausnahmsweise sollen in geringem Umfang Ferienwohnungen zulässig sein sowie Betriebswohnungen, soweit sie saisonal begrenzt genutzt werden. Ferienwohnungen sind nur in den Obergeschossen der Gebäude zulässig sowie zusätzlich im Erdgeschoß in der Gebäudegruppe nördlich der Rezeption.

Die Nutzung der Flächen für Dauerwohnen, auch für Altersruhesitze und dgl., ist nicht zulässig.

Ausgeschlossen sind außerdem Vergnügungsstätten wie Diskotheken, Nachtbars, Spiel- und Automatenhallen sowie Einrichtungen des Beherbergungswesens.

Nr. 2 Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)

Mit Sondergenehmigung können Stellplätze für Gewerbetreibende auf den gewerblich genutzten Grundstücken untergebracht werden.

Nr. 3 Höhe baulicher Anlagen und Wege
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO)

Gebäude und gekennzeichnete Wegeflächen sollen mit einem Luftraum über der Oberkante der Geländer errichtet werden. Dieser Luftraum zwischen Oberkante Gelände und Unterkante Erdgeschoßfußboden bzw. Unterkante Trittfläche des gekennzeichneten Weges soll mindestens 0,30m betragen.

Nr. 4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Nr. 4.1 Gehölzschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die im Grunordnungsplan zur Fällung gekennzeichneten Gehölze sind in der Planzeichnung übernommen. Alle sonstigen Gehölze sind zu erhalten und zu schützen.

Nr. 4.2 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

In Anpassung an den typischen Hainen-Buchenmischwald erfolgt eine geschlossene Bepflanzung mit standorttypischen Gehölzen (siehe Pflanzliste Nr. 4.4).

Pflanzgebote in qualitativer und quantitativer Hinsicht

1 - Bäume	178 Stk	mindestens	H.3xv. 14-16 cm m.B.
		maximal:	H.4xv. 18-20 cm m.B.
2 Sträucher	1.200 Stk	mindestens:	40-60 cm hoch 2xv. o.B.
		maximal:	100-150 cm hoch 4xv. m.B.
3 - Feldschicht:	12.000 m² ingenieurbiolog. Sicherungsansaaten mit RSM 7.2.2-Landschaftsrasen-Trockenansaaten mit Kräutern		
4	5.000 m² ingenieurbiolog. Steiluferverbau mit Weidengeflecht: Weidenstecknolzern, -faschinen u. Magerrasenbanner		
Pflegegebot:	naturnahe Landschaftspflege und -Monitoring zugunsten einer sukzessiven Entwicklung der Flora in Richtung NP		

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
Angrenzend an die Steilküste mit Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (siehe Nr. 5) ist ein ca. 15m breiter Streifen mit Sträuchern anzupflanzen.

Sonstige Flächen (Baugebiete, Verkehrsflächen)
Auf den sonstigen Flächen erfolgt die Bepflanzung entsprechend der Festsetzung von Anpflanzungen bzw. zu ersetzenden Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB). Der konkrete Standort ergibt sich aus der Ausführungs- bzw. Erschließungsplanung.

Nr. 4.3 Oberflächenentwässerung auf Verkehrsflächen und Grundstücken
(§ 1 Abs. 5 Nr. 7 in Verb. mit § 9 Abs. 1 Nrn. 16, 20 BauGB)

Flächenversiegelungen sind zu vermeiden bzw. zu minimieren.
Sämtliche Niederschlagswasser sind im Boden zu versickern. Dazu sind die belastigten Flächen aus wasserundurchlässiger Materialien herzustellen. Das anfallende Wasser ist möglichst weit gestreut auf die unversiegelten Flächen zu leiten, um punktuelle Wasserexzesse zu vermeiden und das Sorptionsvermögen der Oberböden voll auszunutzen (z.B. durch Sickerdrainagen, traufenlose Dachflächen, mehrere Dachtraufen Gebäude und gekennzeichnete Hauptwege sind mit einen Luftraum über der Bodenoberfläche zu versehen (siehe Nr. 3), um Trockenbereiche zu vermeiden und eine flächige Durchwurzelung des Gebietes zu erreichen.

Nr. 4.4 Pflanzliste

Öffentliche und private Flächen

Die Auswahl der zu verwendenden Pflanzen richtet sich in oberster Instanz nach der an diesem Ort natürlichen potenziellen Vegetation, untermauert durch die Liste der vorgelundenen Pflanzen. Erst in zweiter Instanz wird der Auswahlkreis auf heimische Pflanzen des Großkreises (Landkreis Ostvorpommern) erweitert.

Danach sollen folgende Gehölze verwendet werden:

1	Acer campestre	Feld-Ahorn
2	Acer platanoides	Spitz-Ahorn
3	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
4	Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
5	Betula pendula	Birke
6	Cornus mas	Kornelkirsche
7	corylus avellana	Hasel
8	Cytisus scoparius	Besenginster
9	Fagus sylvatica	Rotbuche
10	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
11	Genista tinctoria	Färberginster
12	Hedera helix	Gemeiner Efeu
13	Hippophae mammoides	Sanddorn
14	Juniperus communis	Gemeiner Wacholder
15	Lonicera caprifolium	Echtes Geißblatt
16	Lonicera periclymenum	Wildes Geißblatt
17	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer
18	Prunus padus	Trauben-Kirsche
19	Prunus spinosa	Schlehe
20	Quercus petraea	Trauben-Eiche
21	Quercus robur	Stiel-Eiche
22	Rhamnus frangula	Faulbaum
23	Rosa canina	Hunds-Rose
24	Rosa rugosa	Dünen-Rose
25	Rubus fruticosus agg.	Wild-Brombeere
26	Rubus idaeus agg.	Wild-Himbeere
27	Salix purpurea i. S.	Purpur-Weiden in Sorten
28	Salix viminalis i. S.	Korb-Weiden in Sorten
29	Salix cinerea	Asch-Weide
30	Taxus baccata	Eibe
31	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Die Qualitäten der Pflanzen sind lediglich bei den innerhalb des Plangebiets zu pflanzenden Bäumen festzulegen (mind. Hochstamm 3x verpflanzt, Stammdurchmesser 14-16cm, mit Ballen / max. Hochstamm 4x verpflanzt, Stammdurchmesser 18-20cm, mit Ballen). Bei allen anderen Gehölzen ist die Mindestqualität bei größter Anwachssicherheit zu wählen.

Gräser und Kräuter sind lediglich für den Steiluferverbau zu verwenden (Strandhafer). Alle anderen Gräser und Kräuter sind sukzessiv anzusiedeln.

Nr. 5 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen zum Schutz gegen Naturgewalten erforderlich sind (§9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Entlang der Steilküste erfolgt eine Inaktivierung des Ufers durch ingenieurbiologischen Leben- und Totverbau mit Strauchpflanzungen.

Nr. 6 Regelungen für die Ortsbilderhaltung - Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (§ 1 Abs. 5 Nrn. 4 u. 5 BauGB und § 172 Abs. 1 BauGB)

In der als Erhaltungsbereich umgrenzten Fläche wird das Gebiet bezeichnet, in dem zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen.

Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 und 4 LBauO M-V)

1. Dach
1.1. Dachform- und Dachneigung

Im Plangebiet sind nur symmetrische Sattel- oder Pultdächer zulässig.

Die Dachneigung darf bei Satteldächern 30° bis 55° und bei Pultdächern 22° bis 35° betragen. Die Dachneigung von Gebäuden in einer Bauflucht und einem Baufenster muß gleich sein.

Ausnahmen sind bei untergeordneten Bauteilen zulässig, wenn diese vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind.

1.2. Dachaufbauten und -einschnitte

Der Charakter der geschlossenen Dachfläche ist grundsätzlich zu erhalten.

Dachaufbauten sind nur als Dachgauben zulässig.

Es ist pro Dachseite nur eine Einzelgaube zulässig.

Eine maximale senkrechte Höhe der Gaube von 1,20 m (Ansichtshöhe) und eine Breite von einem Drittel der Traufseitenlänge darf nicht überschritten werden.

Dacheinschnitte sind unzulässig.

Liegende Dachfenster und Luken sind nur auf der von der öffentlichen Fläche abgewandten Gebäudeseite zulässig.

1.3. Material und Farbgebung

Zur Dacheindeckung sind nur Reet oder Dachziegel in rotem Farbton zulässig.

2. Fassade
2.1. Öffnungen

Die geschlossene Wandfläche jeder Fassade muß gegenüber der Öffnungsfläche überwiegen.

Die Fenster müssen ein aufrecht stehendes rechteckiges Format haben.

Liegende Fensterformate sind in Ausnahmefällen auf der von der öffentlichen Fläche abgewandten Gebäudeseite zulässig.

Hiervon abweichende Formate sind in gestalterisch begründeten Ausnahmefällen zulässig.

2.2 Fenster und Türen

Für Fensterumrahmungen und Türen sind nur Holz und Stahl zu verwenden.

Glasflächen in Fenstern und Türen, die breiter als 1,00 m sind, müssen mindestens einmal durch ein senkrechtes Element symmetrisch unterteilenert werden. Glasflächen, die höher als 2,00 m sind, müssen mindestens einmal durch ein horizontales Element gegliedert werden.

Die vertikale bzw. horizontale Gliederung muß bei den verschiedenen Öffnungen eines Gebäudes dieselben Proportionen haben.

2.3 Schaufenster

Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig.

Die Schaufensterzone muß aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und sich dieser in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe unterordnen.

Schaufenster müssen denselben vor Wandflächen eingefaßt werden. Die Verglasung muß oder hinter der Erdgeschoßfläche liegen. Die Breite der Schaufensteröffnung zwischen Wandflächen darf 2,50 m nicht überschreiten.

Schaufenster sind als stehende Rechteck auszubilden. In Ausnahmefällen sind Segmentbogen zugelassen werden.

Schaufenster dürfen eine maximale Höhe der Unterkante Erdgeschoßdecke erhalten.

3. Zusätzliche Bauteile

Balkone, Windfänge, Erker und Anbauten an der Fassade müssen architektonisch vorgelagerte Bauteile im Sinne zulässiger Ausnahmen bilden. Verkleidungen sind in Material und Farbe zum der Fassade unterzuordnen sowie Aussenbereiche zu überdachen.

Verandenen, Elemente wie Markisen, Sonnenschutzanlagen, Kletterpflanzen und Blumenkästen sind hinsichtlich Form, Material und Farbe auf die Fassade abzustimmen.

Korb- und Tonnenmarkisen sind unzulässig. Markisen sind entsprechend der Schaufenstergliederung zu unterteilen.

Klimageräte, Lüftungs- und Abluftanlagen dürfen in der Fassade nicht so angebracht werden, daß sie von der öffentlichen Fläche aus sichtbar sind.

4. Material und Farbe
4.1 Materia

Neu- und Umbaumaßnahmen sollen in der Materialien ausgeführt werden, die typisch für das Plangebiet sind. Das heißt, bei der Fassadenverkleidung sind zulässig: Holz in verschiedener Schalungstechniken und -Putz als Glatt- oder Rauhputz sowie im Ernitzungsbereich äußerten Lehmfachwerk. Für Klinkers die Fassade untergeordnete Flächen sind in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen zulässig.

Für die Dacheindeckung sind Dachziegel oder Reet zulässig.

4.2 Farbe

Die Gebäude sollen farblich auf ihre natürliche Umgebung abgestimmt sein. Die Baumaterialien sollen daher in ihrer Naturfarbe verwendet werden. Hoch- Fuß- in Weißtöner. Rotton für Dachziegel.

Intensive monochrome Farben sowie eine Vielzahl intensiv wirkender Farben sind nicht zugelassen.

5. Außenanlagen

Für die öffentlichen Hauptwege 1 und 2 sind Holzpollen zu verwenden. Alternativ ist bei den Hauptweg 1 auch Ziegelpflaster möglich. Für Randstreifen und Ausweichflächen sowie die sonstigen öffentlichen und privaten befestigten Wege, Plätze und Hofflächen sind zulässig: Rotzpollen, Granz, Bekesung, Holzmulch.

Grundstückseinfriedigungen jeglicher Art sind unzulässig. Ausnahmen sind nur zugelassen wenn es zum Schutz von Personen erforderlich ist.

6. Werbeanlagen

Webeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung oder zusammengefaßt zu einer gemeinsamen Werbeanlage in örtlichen Flächen zulässig.

Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoß bis zur Höhe der Traufe zu begrenzen.

Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung und Lichtwerbung in grellen Farben sind unzulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen müssen kleinteilig sein und sich der Gebäudegestaltung unterordnen. Vorzuziehen ist die indirekte Beleuchtung der Werbeanlagen.

7. Besonders zu erhaltende Gebäude

Für die mit (E) gekennzeichneten Gebäude im Ernaltungsbereich gelten gesonderte gestalterische Bauvorschriften. Sie sollen nach ihrem Originalzustand weitgehend erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden.

Diese Gebäude sind in Lehmfachwerk, kombiniert mit Holzverschalung, auszuführen. Fassadenöffnungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und kleinteilig in das Fachwerk einzupassen. Für Fensterumrahmungen und Türen ist Holz zuverwenden.

Anbauten jeglicher Art, auch veranderliche Elemente wie Markisen, Sonnenschutzanlagen, Klappläden oder Blumenkästen, sind nicht zugelassen.

Für die Dacheckung darf nur Reet verwendet werden. Die vorhandene Dachneigung muß erhalten bleiben. Dachfenster, Gauben und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

Es dürfen nur unbeleuchtete bzw. indirekt beleuchtete Werbeanlagen verwendet werden. Diese müssen sich in ihrer Größe und Gestaltung dem Gebäude unterordnen.

Ansonsten gelten die in den Punkten 1. bis 6. dieser Vorschrift festgesetzten Vorgaben.

Hinweis:
Zu diesem Bebauungsplan gehört der Grünordnungsplan Gemeinde Ückeritz/Strandbereich

Das Plangebiet liegt im Außenbereich der Gemeinde Ückeritz. Die Zulässigkeit der Vorhaben richtet sich nach § 35 BauGB.

Für die einzelnen Baumaßnahmen ist vor Baubeginn durch den jeweiligen Bauherrn bzw. Rechtsträger eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 136 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern einzuholen.

Verfahrensvermerke

1. **Aufstellungsbeschluß**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluß der Gemeindevertreterversammlung vom 8.5.1995 vorgeleitet. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... 19.... in der ..... Zeitung sowie durch öffentlichen Aushang vom 8.5.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeinde Ückeritz, den 20.7.1998 (Bürgermeister)

2. **Planungsanzeige**

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Gemeinde Ückeritz, den 20.7.1998 (Bürgermeister)

3. **Öffentliche Auslegung**

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung (§ 3 Abs. 1 BauGB) hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Ückeritz in ihrer Sitzung am 6.5.1998 nach dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 6.5.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 20.7.1998 bis einschließlich 20.8.1998 öffentlich ausgelegen.

Gemeinde Ückeritz, den 20.7.1998 (Bürgermeister)

4. **Übereinstimmungsvermerk**

Die katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte ist eine darüberhinaus gehende Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab ..... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Katasteramt:

..... den ..... 19.... (Amtsleiter Katasteramt und Vermessungsamt)

5. **Abwägungsergebnisse**

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.10.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Ückeritz, den 20.7.1998 (Bürgermeister)

6. **Satzungsbeschluß**

Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Ückeritz hat mit Beschluß vom 8.7.1998 den Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 246a BauGB am 8.7.1998 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertreter vom 8.7.1998 gebilligt.

Gemeinde Ückeritz, den 20.7.1998 (Bürgermeister)

7. **Genehmigungsvertermer**

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.8.1998 AZ: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Gemeinde Ückeritz, den 20.7.1998 (Bürgermeister)

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsänderenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.6.1998 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Es wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.10.1998 AZ: ..... bestätigt.

Gemeinde Ückeritz, den 20.10.1998 (Bürgermeister)

8. **Bekanntmachung**

Die Durchführungen der Genehmigungsvertermens wurde gemäß § 12 BauGB am 6.11.1998 ortsüblich bekanntgemacht und dabei angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 1 BauGB, §5 Abs. 5 Nr. 1 der M-V und weiter auf Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB, §246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) hingewiesen worden. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die Satzung ist am 20.11.1998 in Kraft getreten.

Gemeinde Ückeritz, den 20.10.1998 (Bürgermeister)

Präambel

Aufgrund des § 10 BauGB in Verbindung mit § 172 BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. XVI Abschnitt II, Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990, II, S. 885, 1122), sowie in Verbindung mit § 86 LBauO Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518) und dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 8.7.1998 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Strandbereich/Vorplatz Campingplatz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Geändert durch Auflagen und Hinweise entsprechend Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ostvorpommern am 13.03.1998

Seebad Ückeritz
Amt Insel Usedom Mitte

Bebauungsplan Nr. 2
(Einfacher Bebauungsplan nach § 30 BauGB)

Strandbereich/Vorplatz Campingplatz

M 1 :500 Datum: 16.06.97

Architekten und Stadtplaner Dipl.-Ing. Achim Dreischmeier
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Heike Haseloff
Forster Schrödter Str.23 17459 Koserow Tel./Fax 038375 20804/20805